

Merklblatt zu Verbrauchsabrechnungen

Trinkwasser

Die Versorgung mit Wasser erfolgt nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“. Bei Neuanschluss oder Mieterwechsel schließt die Wasserversorgung Bad Orb GmbH den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit der/dem **Eigentümer*in** des anzuschließenden Grundstückes ab.

Hinweise:

Die Wasserzählerstände werden im Allgemeinen ab Ende November bis Dezember abgelesen. Die Verbrauchsabrechnung enthält auch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) für den gesamten Verbrauchszeitraum. Bei Änderungen der Grundpreise, der Arbeitspreise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraums werden die Jahresgrundpreise und der Verbrauch zeitanteilig abgerechnet. Auf den Rechnungsbetrag werden die für den Abrechnungszeitraum geleisteten Abschlagszahlungen angerechnet.

Fälligkeit der Beträge:

Die Abschlagszahlungen werden von Februar bis November jeweils am letzten Arbeitstag fällig. Der zu zahlende Abschlag beträgt 1/10 des voraussichtlichen Jahresbetrages und ist keine Vorauszahlung, da bei Fälligkeit der ersten Abschlagsanforderung bereits Wasser verbraucht ist.

Sollte der Abschlag zu hoch oder zu niedrig sein, können begründete Änderungswünsche ab den folgenden Verbrauchszeitraum berücksichtigt werden. Die Beträge sind bis zu diesem Termin zu zahlen. Eine besondere Zahlungsaufforderung geht Ihnen im Laufe des Jahres nicht mehr zu.

Die Überschreitung der Zahlungstermine verursacht Zahlungserinnerungen, zu deren teilweisen Kostendeckung für jede schriftliche Mahnung, für jede Postnachnahme und für den Einzug der rückständigen Forderungen durch einen Beauftragten die in den „Ergänzenden Bestimmungen“ zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ veröffentlichten Beträge berechnet werden.

Einzahlungsmöglichkeiten:

Sofern Sie uns ein Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge bei Fälligkeit von Ihrem Giro- bzw. Postbankkonto abgebucht. Ansonsten sind die fälligen Beträge auf eines der auf der Rechnung aufgeführten Konten unter Angabe der **Kunden- und Verbrauchsstellenummer** zu überweisen.

Datenschutz:

Die bei der Abwicklung des zwischen Ihnen und der Wasserversorgung Bad Orb GmbH bestehenden Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden mit Hilfe der Datenverarbeitung im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses bearbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.wasserversorgung-bad-orb.de/datenschutz>.

Mitteilungspflichten:

Jede Änderung der Bedarfsart bzw. Beschädigungen an den technischen Einrichtungen der Wasserversorgung sind uns unverzüglich mitzuteilen. Einen **Umzug oder den Verkauf eines Hauses** sollten Sie zwei Wochen **vorher** unserem Kundenzentrum melden. Sie erreichen uns telefonisch unter 06052 91280-0 oder per E-Mail an wasserversorgung@bad-orb.de. Andernfalls haften Sie weiterhin für die Bezahlung des Wasserverbrauches. Für den Versand der Schlussrechnung sind die Angabe des Wasserzählerstandes mit Ablesedatum, das Auszugsdatum und Ihre neue Anschrift mit Bankverbindung erforderlich.

Erläuterung zum Umrechnungsfaktor:

Bei sogenannten **Messwandlerzählern** wird das Umrechnungsverhältnis der Wandler auf Ihrer Abrechnung angegeben, bei allen anderen Zählern ist der Faktor 1.

Abwassergebühren und Abwassergebührenvorzahlung

Für die Entsorgung des Abwassers und die Erhebung der Abwassergebühren (Kanalbenutzungsgebühren) sind § 93 Hessische Gemeindeordnung (HGO), §§ 1, 2 und 10 Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie die Entwässerungssatzung der Stadt Bad Orb in der jeweils gültigen Fassung als Rechtsgrundlagen maßgeblich.

Ihre Rechte:

Die Frist zur Einlegung Ihres Widerspruches beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Tag der Bekanntgabe ist die Zustellung. Bei Zustellung mit eingeschriebenem oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Durch Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des Gebührenbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung des angeforderten nicht aufgehalten. Es wird empfohlen, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Soweit Widersprüche erfolglos bleiben oder zurückgezogen werden, sind vom Widerspruchsführer Kosten zu erheben. Bei verspäteter Zahlung wird der gesetzlich festgelegte Säumniszuschlag berechnet. Außerdem werden die rückständigen Beträge im Verwaltungszwangsverfahren kostenpflichtig eingezogen.

Einzahlungsmöglichkeiten:

Bei Überweisungen geben Sie bitte unbedingt die im Gebührenbescheid angegebene **Kunden-/Abnahmestellennummer** an. Überweisungen sind so rechtzeitig aufzugeben, dass die Wasserversorgung Bad Orb GmbH spätestens am Fälligkeitstag im Besitz der Gutschrift ist.

Am einfachsten ist es für Sie, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Erteilen Sie uns dazu bitte ein SEPA-Lastschriftmandat.

Bareinzahlungen können im Kundenzentrum der Wasserversorgung Bad Orb GmbH, Geigershallenweg 31, 63619 Bad Orb, während der Geschäftszeiten unter Vorlage des Abrechnungsbescheides vorgenommen werden.

Wichtiger Hinweis:

Der Eigenbetrieb Kommunale Dienste Bad Orb hat gemäß vertraglicher Vereinbarung die die Benutzungsgebühren betreffenden Kassengeschäfte auf die Wasserversorgung Bad Orb GmbH übertragen. Gebühren die etwaiges Abwasser betreffen sind also dorthin zu zahlen. Rechtsgrundlagen: § 111 Hessische Gemeindeordnung (HGO), § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 sowie §§ 37, 38 Gemeindekassenverordnung (GemKVO).

Datenschutz:

Hinweise und Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kd-bad-orb.de/datenschutz>.

Rechtsgrundlage:

Kommunalabgabengesetz (KAG), Satzung, DSGVO, HDSIG, HGO und GemKVO.

Herkunft:

Wassermenge des Versorgungsunternehmens.

Löschung der Daten:

2 Jahre nach Einstellung des Falles.